

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.162 vom 28. August 2023**

BS Appellationsgericht, 2023-08-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2022.162](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2022.162)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.162 du 28 août 2023

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.162 del 28 agosto 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft können innert zehn Tagen mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a sowie Art. 310 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 322 Abs. 2 der Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichts-organisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und somit nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die vorliegende Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft ist fristgerecht sowie entsprechend den Erfordernissen von Art. 396 Abs. 1 StPO schriftlich und begründet am 31. Oktober 2022 beim Appellationsgericht eingereicht worden.

### **E. 2**

2.1 Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 28. September 2022, mit der dem Beschwerdeführer mitgeteilt wurde, dass zufolge seiner Betroffenheit durch seine Tat das Strafverfahren nicht anhand genommen werde, weil nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung zu verzichten sei (Art. 310 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 8 StPO sowie Art. 54 des Strafgesetzbuches [StGB, SR 311.0]). Darauf hat der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde zunächst gerügt, dass das Dispositiv sowie die Begründung einem Schuldvorwurf gleichkommen würden. Er hat in seiner Replik vom 13. April 2023 seine Beschwerde damit begründet, dass im Dispositiv von «Tat» und «Täter» gesprochen werde und der Begründung zudem zu entnehmen sei, dass der Beschwerdeführer «die Folgen seiner mangelhaften Aufsicht und seiner damit zusammenhängenden Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht unmittelbar spüren und tragen musste».

### **E. 2.2**

2.2.1 Die Formulierungen «Tat» und «Täter» sind dem Gesetzestext entnommen, weshalb trotz der etwas unglücklichen Bezeichnung (denn vor der Eröffnung eines Strafverfahrens kann noch keine Täterschaft im strafrechtlichen Sinne bestehen) daraus kein Schuldvorwurf entnommen werden kann (Trechsel Stefan/Keller Stefan, in: Trechsel Stefan/Pieth Mark (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, Art. 52 Fehlendes Strafbedürfnis N 4). Auch dass sich die im Dispositiv der Verfügung vom 28. September 2022 entschiedene Nichtanhandnahme auf Art. 310 Abs. 1 Bst. c in Verbindung mit Art. 8 StPO und Art. 54 StGB stützt, impliziert für sich alleine keine Schuldfeststellung.

Es wird lediglich zum Ausdruck gebracht, dass zufolge Betroffenheit des Beschwerdeführers von einer Strafverfolgung abgesehen wird und zwar gleichgültig, ob der gegen ihn erhobene Verdacht in tatsächlicher Hinsicht zutrifft oder nicht.

2.2.2 Der Begründung der Staatsanwaltschaft in der Nichtanhandnahmeverfügung vom 28. September 2022 ist denn auch hauptsächlich zu entnehmen, dass der Beschuldigte lediglich verdächtig werde, seine Fürsorge- und Erziehungspflicht als Vater verletzt zu haben. Dies stellt keinen expliziten Schuldvorwurf dar, sondern eben lediglich einen Verdacht. Darin unterscheidet sich auch der vom Beschwerdeführer angeführte Entscheid des Bundesstrafgerichts vom 9. November 2017 (BB.2017.160), worin von einem ausdrücklichen Schuldvorwurf ausgegangen wird. Ein solcher lässt sich der Verfügung der Staatsanwaltschaft jedenfalls insgesamt, nicht entnehmen.

Die vom Beschwerdeführer beanstandete Begründung kann nach dem Gesagten nichts anderes als die Annahme einer hypothetischen Strafbarkeit sein, ansonsten der Rückgriff auf gesetzliche Strafbefreiungsgründe, die ja gerade zur Nichtanhandnahme führten, keine Anwendungsgrundlage hätte (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 1B\_3/2011 vom 20. April 2011 E. 2.4 ff.). Es wurden ihm auch keine Kosten auferlegt, weshalb auch über die Regelung der Kostenfolge kein impliziter Schuldvorwurf erfolgt ist. Ein rechtlich geschütztes Interesse lässt sich somit auf diesem Wege nicht begründen.

2.2.3 Die Nichtanhandnahme wird vom Beschwerdeführer grundsätzlich nicht beanstandet. Er rügt einzig, dass sie gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. c StPO erfolgt ist und nicht gemäss lit. a. Da aber beide Varianten die gleiche Rechtsfolge nach sich ziehen, mangelt es diesbezüglich ebenfalls an einem rechtlich geschützten Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Prüfung und positive Feststellung, dass eine Nichtanhandnahme nicht nur aufgrund eines materiell-strafrechtlichen Strafbefreiungsgrundes geboten ist, sondern dass es darüber hinaus auch an jeglicher Tatbestandsmässigkeit fehlt (Urteil des Bundesgerichts 1B\_3/2011 vom 20. April 2011 E. 2.4).

Die Anwendbarkeit des vom Beschwerdeführer favorisierten Gesetzeswortlautes von Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO erfordert, dass «die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind». Da die geforderte Eindeutigkeit in casu aber nicht gegeben ist, fiel die Anwendung dieser Bestimmung ohnehin ausser Betracht.

2.3 Nach dem Gesagten ist mangels Beschwer nicht auf die vorliegende Beschwerde einzutreten. Im Übrigen wäre die Beschwerde aus materiellen Gründen abzuweisen gewesen.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Umstände halber wird vorliegend jedoch ausnahmsweise auf eine Kostenerhebung verzichtet (§ 40 Gerichtsgebührenreglement [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.